

VO über die Gründung von Vereinigungen XX

zustellen und die zur Auflösung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen.

(3) Eine Vereinigung, die ihre Tätigkeit selbständig beendet, hat dem zuständigen Fachorgan bzw. zuständigen zentralen staatlichen Organ unverzüglich darüber Mitteilung zu geben.

(4) Die schriftliche Bestätigung der staatlichen Anerkennung ist einzuziehen.

§ 10

Die Begründung des Sitzes durch internationale nichtstaatliche Vereinigungen in der Deutschen Demokratischen Republik ist zulässig. Der Antrag ist beim zuständigen zentralen staatlichen Organ zu stellen und bedarf dessen Zustimmung.

§ 11

Die Mitgliedschaft von Bürgern und Vereinigungen der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Vereinigungen sowie in Vereinigungen, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ihren Sitz haben, und die Aufnahme von Beziehungen mit diesen sowie die Mitgliedschaft von Bürgern oder Vereinigungen anderer Staaten und Berlin (West) in Vereinigungen in der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Zustimmung des zuständigen zentralen staatlichen Organs.

§ 12

(1) Gegen die Ablehnung gemäß § 7 oder den Widerruf der staatlichen Anerkennung gemäß § 9, gegen die Versagung der Zustimmung gemäß §§ 10 und 11 oder gegen die Ablehnung der Bestätigung gemäß § 8 kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Dieser entscheidet innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig. Der Einreicher der Beschwerde ist von der Weiterleitung der Beschwerde zu informieren.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind dem Einreicher der Beschwerde bekanntzugeben und zu begründen.

§ 13

Für die staatliche Anerkennung, die Bestätigung von Änderungen oder Ergänzungen des Statuts sowie die Anfertigung von Abschriften werden im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 14

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für

- a) die politischen Parteien,
- b) die in der Volkskammer vertretenen Massenorganisationen und deren Arbeits- bzw. Interessengemeinschaften, Klubs, Freundeskreise, Zirkel sowie Fachgruppen,
- c) die der Nationalen Front der DDR, den staatlichen Organen und Einrichtungen, den wirtschaftsleitenden Organen, den Kombinat- und volkseigenen Betrieben sowie den sozialistischen Genossenschaften angehörenden Arbeits- und Interessengemeinschaften, Klubs und Zirkel und Gruppen des kulturellen sowie künstlerischen Volksschaffens,
- d) Gemeinschaften der Bürger nach dem Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 266ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

e) Vereinigungen und Gesellschaften, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften ökonomische Aufgaben durchführen.

(2) Auf Vereinigungen, deren Gründung und Tätigkeit durch besondere Rechtsvorschriften bestimmt wird, sind nur die §§ 4, 5, 11 und 16 anzuwenden.

(3) Kirchen und Religionsgemeinschaften, die beim zuständigen staatlichen Organ erfaßt sind, unterliegen, bis auf die Festlegungen des § 15 Absätze 2 und 3, nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 15

(1) Vereinigungen, die gemäß der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. Nr. 146 S. 1057) in das Vereinsregister eingetragen sowie nach der *Verordnung vom 9. November 1967 zur Registrierung von Vereinigungen (GBl. II Nr. 122 S. 861) in der Fassung der Ziff. 93 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363)* registriert wurden und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung erfüllen, werden staatlich anerkannt und erhalten darüber eine schriftliche Bestätigung.

Anmerkung: Die VO vom 9. 11. 1967 zur Registrierung von Vereinigungen wurde durch § 18 Abs. 2 Blichst, b dieser VO außer Kraft gesetzt.